

4) In der Oberlausitz bewendet es bei der zeitlichen Verfassung.

Landt.-Acten vom Jahre 1834; Beilagen zur zweiten Abth. 3. Sammlung, Seite 94.

Nach Verhandlungen in beiden Kammern gelangte man dennoch und zwar nach Maßgabe der deshalb erlassenen ständischen Schrift vom 29. October 1834,

Landt.-Acten vom Jahre 1834, erste Abtheilung, 4. Bd., Seite 562,

zu folgender Einigung:

Wir erkennen es mit Danke an, daß Allerhöchst und Höchstidieselben durch die Vorlage dem in der Ersten Kammer in deren 228. Sitzung geäußerten Wünsche Genüge geleistet und uns somit in den Stand gesetzt haben, in gegenwärtiger Schrift zugleich die in der Schrift vom 25. August dieses Jahres vorbehaltene definitive Erklärung über §. 8 des Planes wegen Errichtung von Kreisdirectionen abgeben zu können.

Nach sorgfältiger Berathung erklären wir uns auch bis auf diejenigen Anträge, welche wir in der Beilage sub E zusammengestellt haben, sowohl mit dem eingangsgedachten Plane als auch mit dem Inhalte des §. 8 des Planes über die Kreisdirectionen einverstanden und tragen, was den letzteren anlangt, nur darauf an:

daß den Kreisdirectionen eine Mitaufsicht über die katholischen Schulen des Landes in der Art eingeräumt werden möge, daß sie dieselben zu revidiren und wahrgenommene Mängel, soweit sie nicht in das Dogma eingreifen, entweder durch Communication mit dem vorgesezten Consistorium oder durch Anzeige an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Erledigung zu bringen haben,

ein Antrag, welcher sich durch die Stellung der Kreisdirectionen hinreichend rechtfertigen dürfte.

Da wir aber des Dafürhaltens sind, daß eine Veränderung in der Consistorialverfassung in der evangelisch-lutherischen Kirche, welche auf einer Art Vertrag zwischen der Regierung und den Ständen beruht, und von Ew. Königl. Majestät und Ew. Königl. Hoheit Staatsminister des Cultus in der 143. Sitzung der Ersten Kammer selbst als ein Theil der Grundverfassung der protestantischen Kirche bezeichnet worden ist, anders nicht, als auf gesetzlichem Wege, also nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände erfolgen könne, so erklären wir zu dem Plane über die evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden in der Voraussetzung, daß die in der Beilage gestellten Anträge allenthalben die höchste Genehmigung finden werden, andurch nicht nur unsere ständische Zustimmung, sondern bitten auch Allerhöchst- und Höchstidieselben:

bei dessen Bekanntmachung auf irgend eine

Weise auszusprechen, daß demselben die ausdrückliche Zustimmung Allerhöchst und Höchstidero getreuen Stände zu Theil geworden sei.

Von gleicher Wichtigkeit, wie die Consistorialverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche, ist uns aber auch die Stellung des Staatsministers des Cultus, als des unmittelbaren Vorgesetzten für unsere nunmehrigen kirchlichen Mittelbehörden, im Verhältniß zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern. So wie wir es

daher zwar dankbar anzuerkennen haben, daß uns durch die von dem Staatsminister des Cultus in der 310. Sitzung der Ersten Kammer gemachte Eröffnung das von Allerhöchst- und Höchstidieselben genehmigte Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern bekannt geworden ist, so fühlen wir uns doch, da der nahe bevorstehende Schluß dieses Landtags uns eine nähere Prüfung dieses Regulativs nicht mehr erlaubte, zu dem ferneren Antrage bewogen:

daß Ew. Königl. Majestät und Ew. Königl. Hoheit geruhen wollen, das gedachte Regulativ der nächsten Ständeversammlung zur Prüfung und Berathung vollständig mittheilen zu lassen.

Soviel hiernächst die in der Vorerinnerung des Planes über die kirchlichen Mittelbehörden enthaltene Bemerkung anlangt, daß es dem Ministerium des Cultus vorbehalten werde, die ihm untergebenen Mittelbehörden mit einer Aufsicht über die gelehrten Schulen, welche übrigens unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums theils schon stehen, theils bleiben sollen, zu beauftragen, so oft es in diesen Angelegenheiten eines Zwischenorgans bedürfe, so führt uns dies auf einen bei der Berathung des Gesetzes über die Gelehrtenschulen in der Ersten Kammer mehrfach geäußerten Wunsch zurück und wir erlauben uns daher hier mit Rücksicht auf denselben die Voraussetzung auszudrücken, daß zum Behuf einer erfolgreichen Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen von Allerhöchst- und Höchstidieselben auf Erhaltung der Schulinspektionen Bedacht genommen werden.

Nach der Beilage war ad §. 2 des Planes es nöthig erschienen, bei der Bestimmung der Competenz der Kreisdirectionen in Schulsachen noch

der Cognition über Aufbringung der zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen erforderlichen Mittel, in gleichen der Aufsicht auf die Lehre der angestellten Schullehrer

zu gedenken, auch bemerkt, es dürfe, um allen Zweifel zu entfernen, ob nicht eines oder das andere Geschäft des die Kirchen und Schulen betreffenden Wirkungskreises von der Competenz der Kreisdirectionen ausgeschlossen werden solle, und zugleich um Wiederholungen zu vermeiden, angemessen sein, die Abschnitte sub A und B zusammen zu fassen und in einer Abtheilung von den Angelegenheiten der Kirchen und Schulen zusammen zu handeln. Uebrigens sollte im Interesse des Ganzen noch ein Geschäft — nämlich die Abgabe eines Gutachtens bei der Wahl der anzustellenden Decane — den Kreisdirectionen künftig zugewiesen werden, falls überhaupt die Decanats Einrichtung noch ins Leben treten sollte und es stellte die Ständeversammlung unter obiger Voraussetzung den Antrag hierauf.

Ferner wurde

ad §. 3

der Wunsch der Ständeversammlung ausgesprochen, daß wegen der großen Anzahl der evangelischen Parochien in den Bezirken der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau, zur Vermeidung von Geschäftsstockungen und zu mehrerer Gründlichkeit der Erwägung bei jeder der Kirchen- und Schuldeputationen der Kreisdirection zu Dresden, Leipzig und Zwickau außer dem Kirchen- und Schulrathe noch ein für alle Fälle zu ernennender, anderweit angestellter